

Anhang 1

Biologische Qualität: Mindestanforderungen an die Qualität, an die Qualitätsbeurteilung und an die Bewirtschaftung gemäss Art. 4 KÖQV

1. Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

Die Beurteilung der einzelnen Parzelle ist in Kenntnis des regionalen Potenzials durchzuführen. Der Begriff «Region» bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Flächeneinheit mit ähnlicher Exposition und Höhenlage.

Zur Beurteilung des biologischen Potenzials einer Flächeneinheit wird anhand der vorhandenen Pflanzenarten festgestellt, ob sich diese in einer Höhenlage befindet. Dazu werden in den Schlüsseln höhenzeigende Pflanzenarten der subalpinen/montanen Stufe verwendet (Liste A).

Beim ersten Abschreiten einer Flächeneinheit zur Gewinnung einer Übersicht werden Indikatoren der Liste A gesucht. Findet man mindestens 3 dieser Arten, werden alle Parzellen dieser Flächeneinheit nach Liste B, andernfalls nach Liste C beurteilt.

Nur der Anteil der Parzelle, welcher die geforderte Mindestqualität erreicht, berechtigt zu einem Zusatzbeitrag.

1.1. Mindestanforderungen an die Qualität

- a. Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten auf (siehe Listen A, B und C).
- b. Die Fläche ist zusammenhängend.
- c. Bäume und Sträucher bedecken nicht mehr als 50 Prozent der Fläche.

1.2. Qualitätsbeurteilung

- a. Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich im Beisein der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters, vor.
- b. Ausser bei sehr schmalen Parzellen wird ein Randstreifen von 5 m Breite nicht in die Flächenbeurteilung einbezogen.
- c. Die Qualität einer Parzelle wird auf Testflächen mit einem Radius von 3m überprüft.

- d. Bei einheitlicher Vegetation genügt die Prüfung einer Testfläche. Bei uneinheitlicher Vegetation sind bis zu insgesamt 5 Testflächen zu prüfen, um den Anteil der für die Qualitätsförderbeiträge berechtigten Fläche abzuschätzen.
- e. In einer geeigneten Planungsgrundlage sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten sind für jede Testfläche zu protokollieren. Der Flächenanteil der Qualitätsvegetation an der Parzelle ist abzuschätzen. Bei Nachkontrollen wird dieselbe Liste (B oder C) wie beim ersten Mal verwendet.

1.3. Bewirtschaftungsvorschriften

Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Naturschutz gegüllet werden.

2. Hecken, Feld- und Ufergehölze

2.1. Mindestanforderungen an die Qualität

- a) Die Breite der Hecke bzw. des Feld- oder Ufergehölzes exklusive Krautsaum beträgt mindestens 2 m.
- b) Die Hecke bzw. das Feld- oder Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf (gemäss Merkblatt LBL «unsere einheimischen Heckenpflanzen», 3. Auflage 2001).
- c) Die Hecke bzw. das Feld- oder Ufergehölz weist durchschnittlich:
 - mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf
 - oder
 - mindestens 3 verschiedene Strauch- und Baumarten auf 10 Laufmeter, und pro fehlende Art muss ein Strukturelement (Lesesteinhaufen, Holzhaufen, Trockensteinmauer, Tümpel, toter Baum etc.) vorhanden sein. Die Höhe des Lesesteinhaufens sowie des Holzhaufens muss zwischen 0,5 – 1 Meter betragen.
- d) Mindestens 20% der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern oder die Hecke bzw. das Feld- oder Ufergehölz weist mindestens 1 landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der landschaftstypische Baum muss auf 1.5 m Höhe einen Umfang von 170 cm aufweisen.

2.2. Bewirtschaftungsvorschriften

- a) 20 bis 40 % der Sträucher werden alle 5 bis 8 Jahre abschnittsweise und selektiv gepflegt, bzw. im Fall von schnellwachsenden Arten auf den Stock gesetzt.

- b) Der Krautsaum darf jährlich maximal einmal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens nach den in Artikel 45 Absatz 2 oder 3 DZV¹⁾ bestimmten Terminen genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden.

3. Hochstamm-Feldobstbäume

3.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a) Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und er enthält mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume.
- b) Die Baumdicke beträgt mindestens 30, maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt maximal 30 m.
- c) Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in ökologisch sinnvoller Nähe (Distanz ab äusserstem Hochstamm-Feldobstbaum im Maximum 50 Meter) mit einer weiteren ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert.

Als Zurechnungsflächen zum Obstgarten gelten:

- extensiv genutzte Wiesen;
- wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsbeiträgen gemäss Art. 3 ÖQV;
- Streueflächen;
- Extensiv genutzte Weiden mit Qualitätsbeiträgen gemäss Art. 3 ÖQV;
- Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- gestufter Waldrand.

Die kantonale Fachstelle für Naturschutz muss das Bundesamt für Landwirtschaft anfragen, falls eine andere ökologische Ausgleichsfläche als Zurechnungsfläche eingesetzt werden soll.

- d) Zusätzliche Kriterien zur Erfüllung der biologischen Mindestqualität:
Mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen und Halbhöhlenbrüter pro 10 Bäume;
und
Die Zurechnungsfläche weist Qualität auf;
oder
für Obstgärten mit 10–60 Bäumen mindestens 3 verschiedene Strukturelemente. Ab mehr als 60 Bäumen zusätzlich ein gleiches oder verschiedenes Strukturelement pro 20 Bäumen.
- e) Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:

<i>Anzahl Bäume</i>	<i>Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c</i>
0 – 200	0.5 Aren pro Baum
über 200	mindestens 1 Hektare

¹⁾ SR 910.13

3.2. Qualitätsbeurteilung

- a) Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich im Beisein der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters, vor.
- b) In einem Übersichtsplan sind die Bäume mit Mindestqualität und die Zurechnungsfläche festzuhalten.
- c) Die Beurteilung der biologischen Qualität erfolgt aufgrund der Kriterienliste der Weisungen zum Anhang 1 Ziffer 4 der ÖQV (SR 910.14).

3.3 Bewirtschaftungsvorschriften

- a) Es sind sachgerechte Baumschnitte durchzuführen.
- b) Die Anzahl der Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant.
- c) Die Obstgärten sind auf gefährliche Krankheiten (Feuerbrand, Sharka etc.) zu kontrollieren und gemäss kantonaler Pflanzenschutzstrategie zu bekämpfen.

4. Extensiv genutzte Weiden

4.1 Mindestanforderungen an die Qualität

- a) Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten oder Strukturen auf.
- b) Grundsätzliches zur Methode der Qualitätsbeurteilung der Vegetation und der Strukturen wird in der folgenden **Grafik 1** dargestellt.
- c) Zur Erfüllung der biologischen Qualität der Flora müssen mindestens 6 Arten der **Liste L**, unterhalb von 1000 m ü.M., oder der **Liste S**, oberhalb von 1000 m ü.M., in der Testfläche nachgewiesen werden.

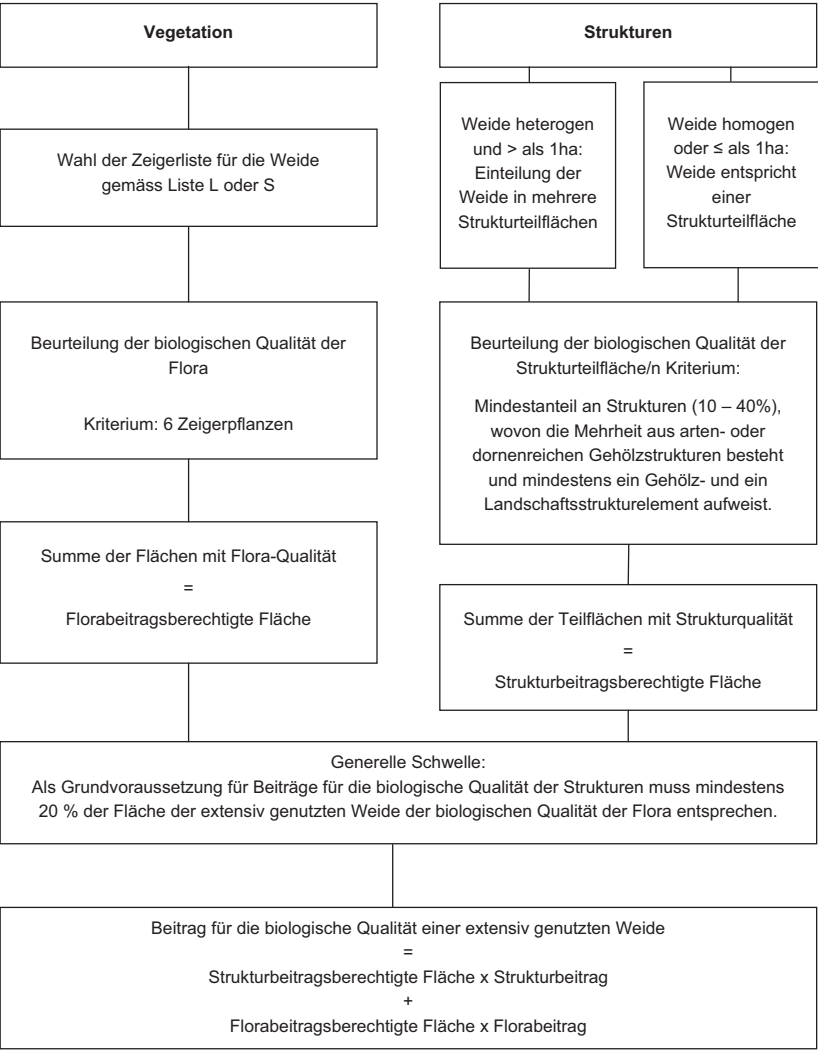
4.2 Qualitätsbeurteilung

- a) Die Kontrollperson nimmt die Prüfung, wenn immer möglich, im Beisein der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters vor.
- b) Die Beurteilung der biologischen Qualität erfolgt gemäss Weisungen nach Art. 20 der ÖQV (SR 910.14).
- c) In einem Übersichtsplan sind die Teilflächen mit und ohne Mindestqualität festzuhalten. Die vorkommenden qualitätszeigenden Arten und die Strukturen sind zu protokollieren. Der Flächenanteil mit Qualität an der Parzelle ist abzuschätzen.

4.3 Bewirtschaftungsvorschriften

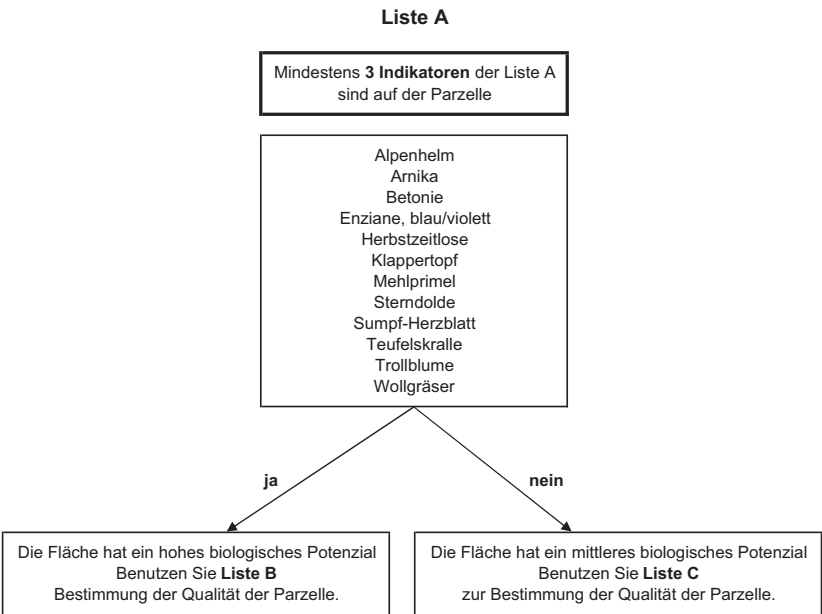
Beiträge für die biologische Qualität von extensiv genutzten Weiden können für Flächen ausgerichtet werden, die den Anforderungen der DZV an extensiv genutzte Weiden entsprechen und als solche angemeldet sind. Die für die extensiv genutzten Weiden relevanten Vorgaben der LBV werden vorausgesetzt. Beiträge für die biologische Qualität von extensiv genutzten Weiden können nur auf die Dauergrünfläche ausbezahlt werden.

Grafik 1: Zusammenfassung der Methode zur Qualitätsprüfung von extensiv genutzten Weiden



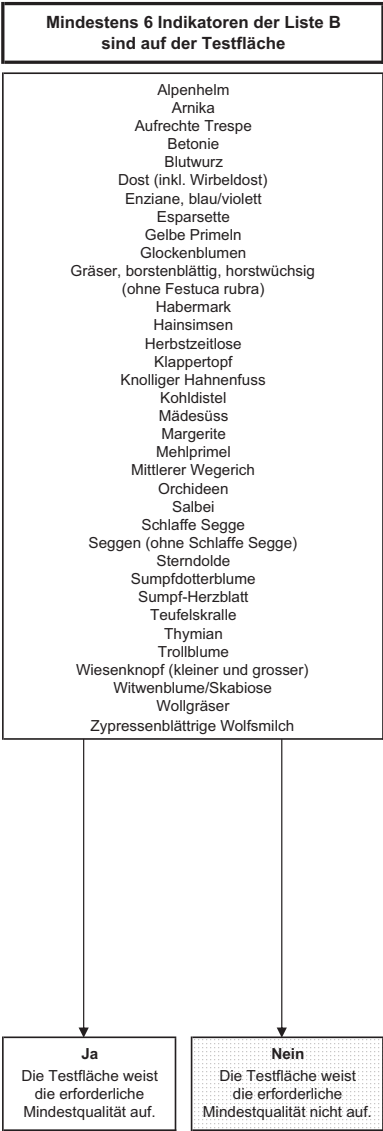
Schlüssel für die Bestimmung des biologischen Potenzials

1. Schritt:

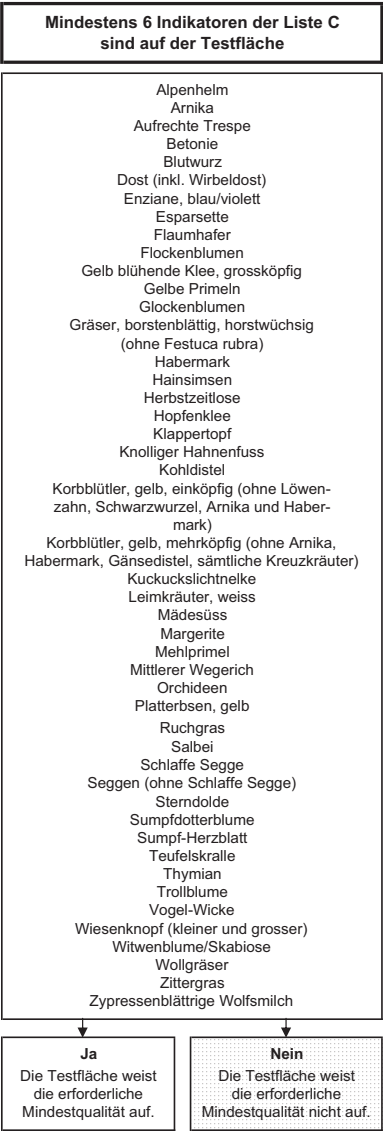


Zweiter Schritt: Qualitätstest

Liste B



Liste C



Liste L

(kursiv: Arten/Artengruppen, die auch im Wiesenschlüssel Qualitätszeiger sind)

<i>Alpenhelm</i>	<i>Knolliger Hahnenfuss</i>	<i>Salbei</i>
<i>Arnika</i>	<i>Knolliger Hahnenfuss</i>	<i>Schwalbenwurz</i>
<i>Aufrechte Tresse</i>	<i>Kohldistel</i>	<i>Segge, schlaffe</i>
<i>Baldrian</i>	<i>Kreuzblume blau</i>	<i>Seggen, ohne Behaarte S.</i>
<i>Betonie</i>	<i>Kreuzlabkraut</i>	<i>Silberdistel</i>
<i>Blutwurz</i>	<i>Kugelblume</i>	<i>Sonnenröschen</i>
<i>Borst. Horstgräser</i>	<i>Läusekraut</i>	<i>Stängellose Kratzdistel</i>
<i>Buchsblättrige Kreuzblume</i>	<i>Lilien, grossblumig</i>	<i>Steinquendel</i>
<i>Dost</i>	<i>Liliensimse</i>	<i>Sterndolden</i>
<i>Enziane, blau / violett</i>	<i>Mädesüss</i>	<i>Sumpfdotterblume</i>
<i>Esparsetten</i>	<i>Margerite</i>	<i>Sumpferzblatt</i>
<i>Fetthenne</i>	<i>Mehlprimel</i>	<i>Teufelskrallen, blau</i>
<i>Fiederzwenke</i>	<i>Mittlerer Wegerich</i>	<i>Thymian</i>
<i>Flaumhafer</i>	<i>Möhre, Rüebli</i>	<i>Trollblume</i>
<i>Flockenblumen</i>	<i>Odermennig</i>	<i>Vogelwicke</i>
<i>Gelbes Labkraut</i>	<i>Orchidee grün/braun</i>	<i>Wiesenknopf</i>
<i>Glockenblumen</i>	<i>Orchidee mehrfarbig</i>	<i>Wiesenraute</i>
<i>Habenmark</i>	<i>Orchidee rosa / rot</i>	<i>Witwenblume/Skabiose</i>
<i>Hainsimsen</i>	<i>Orchidee weiss</i>	<i>Wollgräser</i>
<i>Hauhechel</i>	<i>Pfeifengras</i>	<i>Wundklee</i>
<i>Hufeisenklee</i>	<i>Platterbsen gelb</i>	<i>Zittergras</i>
<i>Johanniskraut</i>	<i>Primeln, gelb</i>	<i>Zypressen-Wolfsmilch</i>

Liste S

(kursiv: Arten/Artengruppen, die auch im Wiesenschlüssel Qualitätszeiger sind)

<i>Alpenhelm</i>	<i>Läusekraut</i>	<i>Seggen, ohne Behaarte S.</i>
<i>Arnika</i>	<i>Lilien, grossblumig</i>	<i>Silberdistel</i>
<i>Aufrechte Tresse</i>	<i>Liliensimse</i>	<i>Sonnenröschen</i>
<i>Buchsblättrige Kreuzblume</i>	<i>Mädesüss</i>	<i>Stängellose Kratzdistel</i>
<i>Enziane, blau/violett</i>	<i>Margerite</i>	<i>Steinquendel</i>
<i>Esparsetten</i>	<i>Mehlprimel</i>	<i>Sterndolden</i>
<i>Fetthenne</i>	<i>Orchidee weiss</i>	<i>Sumpferzblatt</i>
<i>Fiederzwenke</i>	<i>Orchidee rosa/rot</i>	<i>Teufelskrallen, blau</i>
<i>Gelbes Labkraut</i>	<i>Orchidee grün/braun</i>	<i>Thymian</i>
<i>Hauhechel</i>	<i>Orchidee mehrfarbig</i>	<i>Wiesenknopf</i>
<i>Hufeisenklee</i>	<i>Salbei</i>	<i>Wiesenraute</i>
<i>Knolliger Hahnenfuss</i>	<i>Schwalbenwurz</i>	<i>Wollgräser</i>
<i>Kreuzblume blau</i>	<i>Segge, schlaffe</i>	<i>Wundklee</i>
<i>Kugelblume</i>		<i>Zypressen-Wolfsmilch</i>